

# Geschäftsordnung des Bremer Frauenausschusses e.V. – Landesfrauenrat Bremen Neu Februar 2010

## **1 Debattenregeln**

- 1.1 In jeder Debatte sind die Rednerinnen in der Reihenfolge ihrer Meldung zu berücksichtigen. Die Meldungen sind durch eine dafür zu bestimmende Schriftführerin festzuhalten.
- 1.2 Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, kann die Sitzungsleiterin das Wort entziehen.
- 1.3 Wenn begrenzte Redezeit vereinbart wird, ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands mit der Kontrolle der Redezeit zu beauftragen.
- 1.4 Anträge zur Geschäftsordnung:

Sie können jederzeit gestellt werden, sind sofort zu berücksichtigen und können betreffen:

- Änderung der Tagesordnung
- Rauchverbot im Versammlungssaal
- Begrenzung der Redezeit
- Schluss der Debatte und Schluss der Rednerinnenliste (darf nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache gesprochen haben)
- Sitzungsunterbrechung
- Vertagung des Beratungsgegenstandes
- Verweisung des Beratungsgegenstandes an den Geschäftsführenden Vorstand oder an den Gesamtvorstand mit der Bitte um erneute Vorlage.

Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zu fragen, ob jemand dem Antrag widerspricht. Ist dies der Fall, ist anschließend der Antrag zur Geschäftsordnung zur Abstimmung zu stellen. Ergibt sich kein Widerspruch, wird dem Antrag zur Geschäftsordnung gefolgt.

## **2 Antragskommission**

- 2.1 Die Antragskommission besteht aus fünf Frauen aus mindestens drei Verbänden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt (§ 5.2. der Satzung)
- 2.2 Anträge sind spätestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich (und möglichst elektronisch) einzureichen. Diese Frist gilt auch für Anträge des Gesamtvorstandes. Der Geschäftsführende Vorstand leitet diese Anträge und ggf. eigene Anträge des Geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich der Antragskommission zu.

- 2.3 Die Antragskommission tritt unmittelbar nach Erhalt der Anträge zusammen. Sie sichtet die Anträge, macht ggf. sachliche Veränderungsvorschläge (möglichst in Abstimmung mit den Antragsstellerinnen) und stellt die Anträge mit ihrer Empfehlung in einer Übersicht dar. Diese Übersicht wird über den Geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedsverbänden zur Kenntnis und Weiterleitung an die Delegierten und den Einzelmitgliedern spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung in schriftlicher und möglichst elektronischer Form zugeleitet.

### **3 Behandlung der Anträge in der Delegiertenversammlung**

- 3.1 Den Antragstellerinnen ist Gelegenheit zu einer mündlichen Begründung zu geben. Sie erhalten bei Änderungsanträgen die Gelegenheit zu erklären, ob sie diese übernehmen.
- 3.2 Änderungsanträge, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, sind, wenn sie nicht schriftlich vorliegen, vor ihrer Behandlung zu verlesen und müssen von einer stimmberechtigten Delegierten mündlich begründet werden. Die Änderungsanträge müssen sich auf den Text eines vorliegenden Antrages beziehen und vor der Abstimmung bei der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen.
- 3.3 Initiativanträge / Dringlichkeitsanträge können auf der Delegiertenversammlung – wie unter § 5.4 der Satzung bestimmt – gestellt werden. Sie müssen sich auf aktuelle Gegenstände beziehen.

### **4 Abstimmungsregeln**

- 4.1 Bei Abstimmungen sind die Fragen so zu stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass nach der Zustimmung gefragt wird.
- 4.2 Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörigen Änderungsanträge entfallen,
  - Änderungs- und Ergänzungsanträge,
  - Hauptanträge.
- 4.3 Über Anträge wird in der positiven Form abgestimmt, d. h. es wird zuerst gefragt, wer für den Antrag ist.
- 4.4 Wenn die Rednerinnenliste erschöpft ist, oder ein Antrag zum Schluss der Debatte angenommen wurde, schließt die Sitzungsleiterin die Beratung und geht zur Abstimmung über.
- 4.5 Während der Abstimmung wird weder das Wort erteilt, noch ein Antrag zugelassen.
- 4.6 Ist über eine Sache abgestimmt worden, dann ist eine Wiederaufnahme in derselben Sitzung nicht mehr möglich.
- 4.7 Ist die einfache (2/3 oder andere) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, so zählt deren Mehrheit. Diese ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht zu zählen.

Stand: Beschluss des Gesamtvorstandes am.....